



Beschluss des Stadtrats

vom 12. November 2025

GR Nr. 2025/364

Nr. 3663/2025

Schriftliche Anfrage von Derek Richter, Johann Widmer und Stephan Iten betreffend Veröffentlichung von Mitteilungen mit politischer Relevanz während den Sommerferien, Gründe für die Wahl der Sommerferienzeit, Massnahmen für die Information über Beschlüsse und Fristen, Vorkehrungen für Publikationen ausserhalb der Ferienzeit und Unterstützungsangebote bei Problemen zur Fristeinhaltung sowie Analyse der Praxis

Am 27. August 2025 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Derek Richter, Johann Widmer und Stephan Iten (alle SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2025/364, ein:

Wie jedes Jahr wurden während den Sommerferien von Seiten Stadt Zürich mehrere Mitteilungen veröffentlicht, welche einen reinen Informationscharakter überschreiten und von politischer Relevanz sind. Ein Beispiel ist die Meldung vom 17. Juli 2025, in der euphemistisch von einer „Anpassung der Öffnungszeiten der Regionalwachen“ gesprochen wird, was de facto einer Schliessung entspricht

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Warum veröffentlicht der Stadtrat Entscheide und setzt gesetzliche Fristen für natürliche und juristische Personen während der Sommerferien, obwohl dies für Opposition und Betroffene problematisch ist?
2. Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um sicherzustellen, dass sowohl die Opposition als auch natürliche und juristische Personen während der Ferienzeit ausreichend über Entscheide und Fristen informiert werden?
3. Wurden die Interessen und Verfügbarkeiten von Opposition, natürlichen und juristischen Personen vor der Entscheidung, Entscheide und Fristen in die Ferienzeit zu legen, berücksichtigt?
4. Welche Vorkehrungen trifft der Stadtrat, die Veröffentlichung von Entscheiden und die Setzung von Fristen in Zukunft ausserhalb der Ferienzeit zu planen, um Konflikte zu minimieren?
5. Welche Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel verlängerte Fristen und/oder vereinfachte Kommunikationswege, gibt es für Personen und Unternehmen, die in der Ferienzeit keine Möglichkeiten haben, Fristen einzuhalten?
6. Wurde die Auswirkung dieser Praxis auf Opposition, natürliche und juristische Personen analysiert, und plant der Stadtrat Konsultationen, um die Vorgehensweise zu optimieren?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat informiert die Öffentlichkeit laufend über seine Beschlüsse und Tätigkeiten. Die Veröffentlichung erfolgt nach sachlichen, organisatorischen und rechtlichen Kriterien, insbesondere im Zusammenhang mit gesetzlichen Publikationspflichten oder betrieblichen Abläufen.

Eine generelle Einschränkung der Informationspraxis während der Schul- bzw. Parlamentsferien besteht nicht.

Entscheide und Mitteilungen werden veröffentlicht, sobald sie inhaltlich bereit und formell abgeschlossen sind. Dies gewährleistet die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit und stellt



2/3

sicher, dass Rechtswirkungen wie Fristenläufe korrekt ausgelöst werden können. Zugleich entspricht dies dem in Verwaltungsverfahren geltenden Beschleunigungsgebot, wonach Verfahren und Entscheidungsprozesse ohne unnötige Verzögerung durchzuführen sind.

Würde der Stadtrat auf die vorgeschlagene Praxis einer Zurückhaltung vor und während der Ferienmonate übergehen, hätte dies erhebliche organisatorische und rechtliche Konsequenzen. Zahlreiche Geschäfte und deren Publikation bzw. deren Versand müssten aufgeschoben werden. Dies würde zu Verzögerungen bei der Umsetzung von Beschlüssen, zu Rechtsunsicherheiten und zu einem erhöhten administrativen Aufwand führen. Zudem könnten gesetzliche Fristen nicht mehr eingehalten werden, was sowohl die Verwaltung als auch betroffene Dritte benachteiligen könnte.

Die Veröffentlichung vor und in den Sommerferien erfolgt somit nicht aus politischen Erwägungen, sondern im Rahmen des ordentlichen Verwaltungshandelns, dient der rechtstaatlich gebotenen Transparenz sowie der Einhaltung des Beschleunigungsgebots.

Das Anliegen der Anfragenden aufgenommen, würde dies bei einer regulären Rechtsfristdauer von 30 Tagen folgendes bedeuten: Es würde z. B. vor und in den Sommerferien eine Mitteilungs-/Publikationssperre von mehr als 10 Kalenderwochen bestehen. In dieser Zeit könnte keine Publikation, kein Versand von Entscheiden und Mitteilungen erfolgen. Mit einer solchen Reduktion könnte dem Beschleunigungsgebot nicht mehr nachgelebt werden und gesetzliche Vorgaben würden verletzt.

Für die Information der Öffentlichkeit nutzt die Stadt dabei die etablierten Kommunikationskanäle wie insbesondere das städtische Amtsblatt, die Webseite der Stadt, Medienmitteilungen sowie Newsletter. Diese sind jederzeit zugänglich und gewährleisten den Informationszugang für sämtliche interessierten Kreise, unabhängig von derer politischer oder institutioneller Stellung.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Warum veröffentlicht der Stadtrat Entscheide und setzt gesetzliche Fristen für natürliche und juristische Personen während der Sommerferien, obwohl dies für Opposition und Betroffene problematisch ist?

Vgl. einleitende Bemerkungen.

Frage 2

Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um sicherzustellen, dass sowohl die Opposition als auch natürliche und juristische Personen während der Ferienzeit ausreichend über Entscheide und Fristen informiert werden??

Vgl. einleitende Bemerkungen.



3/3

Frage 3

Wurden die Interessen und Verfügbarkeiten von Opposition, natürlichen und juristischen Personen vor der Entscheidung, Entscheide und Fristen in die Ferienzeit zu legen, berücksichtigt?

Vgl. einleitende Bemerkungen.

Frage 4

Welche Vorkehrungen trifft der Stadtrat, die Veröffentlichung von Entscheiden und die Setzung von Fristen in Zukunft ausserhalb der Ferienzeit zu planen, um Konflikte zu minimieren?

Vgl. einleitende Bemerkungen.

Frage 5

Welche Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel verlängerte Fristen und/oder vereinfachte Kommunikationswege, gibt es für Personen und Unternehmen, die in der Ferienzeit keine Möglichkeiten haben, Fristen einzuhalten?

Vgl. einleitende Bemerkungen.

Soweit eine Mitteilung des Stadtrats eine Rechtsmittelfrist auslöst, handelt es sich um eine gesetzliche Frist, die gemäss § 12 Abs. 1 VRG grundsätzlich nicht erstreckt werden kann. Der Kanton Zürich kennt sodann im Rekursverfahren keinen Fristenstillstand während Ferienzeiten. Demnach kann die – ab der Mitteilung laufende – Frist, um einen Stadtratsbeschluss anzufechten, aufgrund des kantonalen Rechts nicht verlängert werden. Personen und Unternehmen, die in der Ferienzeit nicht in der Lage sind, eine Rechtsmittelfrist zu wahren, haben die Möglichkeit, eine Vertretung zu mandatieren, um rechtzeitig Rekurs zu erheben.

Frage 6

Wurde die Auswirkung dieser Praxis auf Opposition, natürliche und juristische Personen analysiert, und plant der Stadtrat Konsultationen, um die Vorgehensweise zu optimieren?

Eine gesonderte Analyse liegt nicht vor, da bislang keine strukturellen Probleme festgestellt wurden. Der Stadtrat erachtet die bestehende Vorgehensweise als zweckmässig und rechtlich einwandfrei.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter